

§§ 59, 60 URG). Für die Beitragsurheber ist eine schriftliche Vertragsform nicht erforderlich. Von ihr wurde vor allem deshalb abgesehen, weil der Kreis der Beteiligten nur sehr schwer feststellbar ist. Dafür wurde die Regelung des § 10 Abs. 2 URG geschaffen, wobei auch die Bestimmung über urheberrechtliches Schaffen im Arbeitsrechtsverhältnis nicht außer acht gelassen werden darf.

Auch die Neuregelung des Abs. 6 in Art. 14 des Vorschlags entspricht dem Recht der DDR. Sowohl § 60 Abs. 2 URG als auch die VO über die Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik vom 17. März 1955 (GBI. I S. 313) geben dem Komponisten unabhängig davon, ob er Urheber eines zur filmischen Verwendung gelangenden bereits bestehenden Werks der Musik oder Beitragsurheber ist, die in Abs. 6 des Vorschlags fixierte Sonderstellung bei der öffentlichen Aufführung der Filmmusik.

Insoweit trifft für den Komponisten auch Abs. 5 zu,

wonach die Filmurheber an den Filmeinnahmen beteiligt werden sollen. Auch der Autor des Drehbuchs erhält nach Art. 44 des Rahmenvertrags für Filmautoren als Surrogat für die unmittelbare Beteiligung an den Einspielerlösen ein Aufführungshonorar. Es ist beabsichtigt, dieses Aufführungshonorar in direkte Beziehung zur Wirkung des Films in der Öffentlichkeit zu bringen. Schließlich sind auch die sog. Filmprämien für Regisseure, Kameraleute und Szenenbildner zu einem Teil der Höhe nach vom Einsatzergebnis des Films abhängig. Für alle übrigen Beteiligten trifft das jedoch nicht zu. Gegenwärtig bestehen bereits berechnete Forderungen, Kameraleute und Szenenbildner aus dem Kreis wieder herauszunehmen.

Da der Vorschlag die Verbandsländer nur berechtigt, aber nicht verpflichtet, kann auch dieser Bestimmung zugestimmt werden, wobei jedoch für die Filmindustrie der DDR eine Regelung im Sinne des Art. 14 Abs. 5 nicht vorgesehen werden sollte.

Diskussion, über das neue Straf;recht der DD&

Dr. FROHMUT MÜLLER und RUDOLF WUNSCH, Staatsanwälte beim Generalstaatsanwalt der DDR

Zur Regelung der Verfehlungen

Die Präzisierung der unteren Grenze der Kriminalität durch die Regelung der Verfehlungen (§ 3 des StGB-Entwurfs) entspricht einem wesentlichen Anliegen der Praxis des Kampfes gegen die Kriminalität!

Zum Wesen der Verfehlungen

Es ist notwendig, das Wesen der Verfehlungen möglichst klar zu bestimmen, weil sich daraus Konsequenzen für die Ausgestaltung der Verfolgungspraxis und für die künftige Gesetzgebung ergeben. Bereits die verschiedenen Bezeichnungen für die Verfehlungen, die ihr Wesen charakterisieren sollen, verhindern die erforderliche Klärung und eine einheitliche Anleitung der Praxis. Die Verfehlungen wurden zuerst als leichte Vergehen², dann als Strafrechtsverletzungen³, aber auch als Rechtsverletzungen besonderer Art⁴ bezeichnet. Der StGB-Entwurf charakterisiert sie als gesellschaftswidrige Rechtsverletzungen (§ 3 Abs. 1), die keine Straftaten sind (§ 2). Das Merkmal der Gesellschaftswidrigkeit wird jedoch auch für die Vergehen, die Straftaten sind, verwendet.

Im Interesse einer exakteren Anleitung der Praxis treten wir dafür ein, die Grenzen der Kriminalität und des Strafrechts identisch zu gestalten und dies durch klare Begriffe zum Ausdruck zu bringen. Die Verfehlungen sollten als Rechtsverletzungen bestimmt werden, die neben Straftaten (Strafrechtsverletzungen) und Ordnungswidrigkeiten treten. Damit wird nicht ausgeschlossen, daß die Verfehlungen dem Strafrecht nahestehen, schon deshalb, weil es sich um bisher teilweise als Straftaten beurteilte Handlungen handelt. Ausgeschlossen wird jedoch, Handlungen, die bisher gemäß § 8 StEG keine Strafrechtsverletzungen waren,

künftig als Strafrechtsverletzungen zu qualifizieren.⁶ Inkonsequent ist die Überschrift zu § 129 StGB-Entwurf, die von der „Verfolgung der Straftaten gegen die Ehre“ spricht, obwohl es sich vor allem um Verfehlungen handelt.

Der Überprüfung bedarf auch die Charakterisierung der Verfehlungen als gesellschaftswidrig. Da die Verfehlungen nach dem Entwurf keine Straftaten sind, sollten sie nicht mit dem gleichen Merkmal bezeichnet werden wie die Vergehen. Den Unterschied zu den Straftaten und Ordnungswidrigkeiten könnte man besser durch die Formulierung gesellschaftsstörend charakterisieren. Bei aller Nähe zu den Straftaten würde damit deutlich, daß zwischen ihnen und den Verfehlungen ein qualitativer Unterschied besteht.

Nicht zu übersehen ist die enge Verbindung der Verfehlungen zum Zivil-, Arbeits- und LPG-Recht. Sie berühren sich auch mit Verletzungen der öffentlichen Ordnung. Daraus folgt, daß die Verfehlungen komplexer Natur sind. Deshalb ist auch die erweiterte und differenzierte Anwendung vielfältiger Formen und Methoden, die das sozialistische Recht für den wirklichen Kampf gegen Rechtsverletzungen bietet, auf die Verfehlungen möglich. Dabei wird eine Einschränkung strafrechtlicher Maßnahmen an der unteren Grenze des bisherigen Strafrechts und der Kriminalität erkennbar. Sie zeigt sich auch in der weitergehenden Verzahnung strafrechtlicher und ordnungsstrafrechtlicher Bestimmungen.

Die Verfehlungen sollten also als Rechtsverletzungen besonderer Art charakterisiert werden, ohne sie jedoch einem bestimmten Rechtszweig zuzuordnen. Eine geschlossene Regelung der Verfehlungen wäre wünschenswert⁶, zumal eine weitergehende Entwicklung auf diesem Gebiet voraussehbar ist.⁷

Für die Abgrenzung der Verfehlungen von den Ord-

1 Vgl. Harrland, „Entwicklung und Bekämpfung der Kriminalität in der DDR im Spiegel der Statistik“, NJ 1965 S. 437 ff.

2 So M. Benjamin / H. Schmidt, „Die Verantwortlichkeit für leichte Vergehen“, Staat und Recht 1966, Heft 1, S. 28 ff.

3 vgl. Mettin / Möller / Prestel, „Diskussion zum neuen Straf- und Strafverfahrensrecht — Teil der Aussprache zum Vh. Parteitag der SED“ (Bericht), NJ 1967 S. 189 ff. (192).

4 So H. Schmidt / Weber, „Straftaten und Verfehlungen“, NJ 1967 S. 110 ff. (114); M. Benjamin (Die Aufgaben der Konfliktkommissionen bei der Beratung über Verletzungen der Strafgesetze, Habil.-Schrift, Potsdam-Babelsberg 1966, S. 105 ff.) bezeichnet die Verfehlungen sowohl als Rechtsverletzungen besonderer Art wie auch als Strafrechtsverletzungen.

5 Weber (Die Gesellschaftswidrigkeit der Vergehen in der Etappe des umfassenden Aufbaus des Sozialismus in der DDR, Habil.-Schrift, Potsdam-Babelsberg 1965, S. 236 ff.) wendet den Begriff der Gesellschaftswidrigkeit nicht auf die unter § 8 StEG fallenden Handlungen an. Viele dieser Handlungen werden nach den Vorschlägen des StGB-Entwurfs zu Verfehlungen.

6 Vgl. auch Mettin / Möller / Prestel, a. a. O., S. 193.

7 Vgl. M. Benjamin, a. a. O., S. 107.